

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang

Halle, am 5. Dezember 1924

Nummer 48

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte (Sa.).

Wie wir aus den Kreisen unserer Mitglieder erfahren, hat Herr Hardy (Hannover) ein Rundschreiben versandt, um Unterschriften für die Einberufung einer Generalversammlung zu sammeln. Wir bedauern, daß Herr Hardy die in der Hauptausschußsitzung gemachten vertraulichen Äußerungen in seinem Rundschreiben verwendet, noch dazu entstellt und aus dem Zusammenhang herausgerissen. Der Hauptausschuß hat den Vorstand des Zentralverbandes beauftragt, die Interessen der Mitglieder der Genossenschaft wahrzunehmen. Demzufolge ist der Vorstand des Zentralverbandes in Verhandlungen eingetreten. Wenn auf der anderen Seite aber einzelne Genossen, noch dazu solche, die an den Beschlüssen in Kassel teilgenommen haben, sich selbständig an die Genossen wenden, können wir das nur bedauern. Durch das Vorgehen des Herrn Hardy wird die Genossenschaft und jeder einzelne Genosse unserer Ansicht nach außerordentlich geschädigt. Der Vorstand des Zentralverbandes muß es sich unter diesen Umständen reiflich überlegen, ob er noch irgendeinen Schritt im Interesse der Genossen tun soll. Er kann die Vertretung der Genossen nur dann übernehmen, wenn die Genossen sich von allen Quertreibereien fernhalten und abwarten, welche Weisungen von seiten des Zentralverbandes gegeben werden.

Einfuhrfreiheit für Uhren aus der Schweiz. Das Deutsch-Schweizerische Abkommen ist nunmehr von der Reichsregierung und von der Schweizerischen Regierung genehmigt worden. Es tritt am 10. Dezember 1924 in Kraft. Nach dem Abkommen müssen für die Einfuhr von Uhren immer noch Einfuhranträge, voraussichtlich beim Kommissar für Ein- und Ausfuhr, gestellt werden. Diese Anträge werden voraussichtlich in jeder Höhe ohne weiteres bewilligt werden. Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht vor, so daß darüber noch nichts gesagt werden kann. Sobald ausführliche Bestimmungen erscheinen, werden wir sie bekanntgeben.

Auf die durch das Abkommen geschaffene Lage haben wir bereits in der letzten Nummer der UHRMACHERKUNST hingewiesen. Es liegt durchaus kein Grund vor, überstürzte Einkäufe vorzunehmen, sondern ruhig abzuwarten, bis sich die beteiligten Kreise auf die neuen Verhältnisse umgestellt haben, und so die Konkurrenz besser zur Geltung kommt. Im übrigen werden die Markenuhr-Serien des Zentralverbandes Richtlinien für Einkauf und Geschmacks-

richtung geben, die für jeden Einkäufer von besonderem Wert sein dürften.

Herabsetzung der Luxussteuer von 15 % auf 10 % ab 1. Januar 1925. Um die Interessen unserer Mitglieder zu wahren, sind verschiedentlich Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium und dem Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie gepflogen worden. Leider war es nicht möglich, zu erreichen, daß die Herabsetzung der erhöhten Umsatzsteuer bereits auf den 1. Dezember zurückdatiert wird. Die Schwierigkeiten, die sich hieraus bei dem Weihnachtsgeschäft ergeben werden, sind nicht zu unterschätzen.

Wir raten unseren Mitgliedern aber unter allen Umständen, Weihnachtsgeschäfte nicht daran scheitern zu lassen, daß der Kunde auf die Herabsetzung der Luxussteuer um 5 % schon jetzt dringt. Ob ein freiwilliges allgemeines Angebot auf Herabsetzung erfolgt, muß den Ortsvereinigungen überlassen bleiben. In den nächsten Tagen werden die Ausführungsbestimmungen zu der Herabsetzung der erhöhten Umsatzsteuer vom Finanzministerium erlassen werden. Im Interesse unserer Mitglieder weisen wir schon heute darauf hin, daß für alle beim Hersteller luxussteuerpflichtigen Waren, die im Dezember geliefert, aber erst im Januar bezahlt werden, ein Abzug von 5 % berechtigt ist. Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie hat uns zugesagt, seinen Mitgliedern zu empfehlen, Rechnungen, die ab 15. November ausgestellt worden sind, so zu behandeln, als wären sie für den 1. Dezember ausgestellt, so daß unter Einhaltung des 30-tägigen Zieles die Zahlung am 2. Januar 1925 unter Wahrnehmung des zweiprozentigen Skontos und, soweit es sich um beim Hersteller luxussteuerpflichtige Waren handelt, unter Abzug von 5 % für diese Steuer gestattet sein soll. Das ist ein großes Entgegenkommen und bedeutet für unsere Mitglieder die Erhaltung von vielen tausend Mark. Sobald die Ausführungsbestimmungen vorliegen, werden wir darauf zurückkommen.

Weiterveräußerungsbescheinigungen 1925 (Luxussteuernummern). Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Anträge auf Erneuerung der Weiterveräußerungsbescheinigungen bis zum 1. Dezember gestellt sein müssen. Sollten Kollegen diese Frist versäumt haben, so raten wir dringend, die Erneuerung der Weiterveräußerungsbescheinigung bei ihrem zuständigen Finanzamt sofort zu beantragen. Die vom Zentralverband fertiggestellten Antragsformulare